

Richtlinie zum Pflegepraktikum (Modul 3.3)

(Stand: 3. Juni 2025)

1. Regelung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Gesundheitsmanagement B.A. (GM) schreibt für Studierende ein Pflegepraktikum vor. Dieses Pflegepraktikum muss in einem (oder mehreren) personen-nahen Handlungsfeld(ern) der Pflege absolviert werden und einen Umfang von mindestens 120 Stunden haben. Es darf in maximal drei Einzelpraktika aufgeteilt werden. Das Pflegepraktikum soll innerhalb des Basisstudiums, also innerhalb der ersten drei Semester, absolviert werden.

2. Sinn und Zweck des Pflegepraktikums

Das Pflegepraktikum soll den Studierenden persönliche Erfahrung im pflegerischen Alltag vermitteln. Es dient somit nicht der Vorbereitung auf die spätere Berufstätigkeit, sondern dazu, den Studierenden ein Verständnis für die pflegerische Basisarbeit zu vermitteln. Diese zählt zu den Grundtätigkeiten sehr vieler Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen Studierende des Gesundheitsmanagements später arbeiten werden.

3. Vorpraktikum statt Pflegepraktikum

Es ist möglich, bereits vor Aufnahme des Studiums ein freiwilliges Praktikum in personennahen Handlungsfeldern der Pflege zu absolvieren. Sofern ein vor dem Studium abgeleistetes Praktikum die Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs sowie dieser Richtlinie erfüllt, kann es als Pflegepraktikum anerkannt werden.

4. Ausbildung, FSJ, FOS oder andere soziale Tätigkeiten statt Pflegepraktikum

Praktische Tätigkeiten in personennahen Handlungsfeldern der Pflege, die die Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs sowie dieser Richtlinie erfüllen, können als Pflegepraktikum anerkannt werden. Dazu zählen insbesondere:

- Absolvierung eines Freiwilligendienstes, sofern nachweislich auch personennahe Tätigkeiten in Handlungsfeldern der Pflege im vorgeschriebenen Umfang ausgeübt wurden
- Abschluss einer Fachoberschule in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen oder Gesundheit, sofern im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung nachweislich auch personennahe Tätigkeiten in Handlungsfeldern der Pflege im vorgeschriebenen Umfang ausgeübt wurden
- Abschluss einer der folgenden Berufsausbildungen: Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Altenpfleger/in, Pflegefachmann/-frau (generalistisch), Heilerziehungspfleger/in
- Berufstätigkeit in personennahen Handlungsfeldern der Pflege

Schulische Praktika können nur aus der Oberstufe anerkannt werden.

5. Anforderungen an die Praktikumsstelle

Das Pflegepraktikum muss in einer Einrichtung des Gesundheitswesens absolviert werden, zu deren Tätigkeitsfeld die Pflege gehört. Dazu zählen insbesondere Akutkrankenhäuser, psychiatrische Kliniken, Rehakliniken, Altenpflegeheime, ambulante Pflegedienste, Sozialstationen sowie pflegerische Bereiche in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Im Zweifel halten Sie vorab mit der u.g. Ansprechpartnerin Rücksprache, ob Ihre Praktikumsstelle anerkannt wird.

6. Anforderungen an die Praktikumsstätigkeiten

Im Rahmen des Pflegepraktikums müssen insbesondere personennahe, pflegerische Tätigkeiten durchgeführt, also mit den pflegebedürftigen alten, kranken oder anderweitig eingeschränkten Menschen gearbeitet werden. Verwaltungs-, Hauswirtschafts- oder Unterrichtstätigkeiten genügen nicht. Im Zweifel halten Sie vorab mit der u.g. Ansprechpartnerin Rücksprache, ob Ihre geplanten Praktikumsstätigkeiten genügen.

7. Versicherungsschutz während des Pflegepraktikums

Sie sind während des Pflegepraktikums im Inland gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Allerdings greift für dieses Praktikum gem. § 133 Abs. 1 SGB VII nicht die Unfallversicherung der Hochschule, sondern die der Praktikumsstelle. Gegebenenfalls muss Ihre Praktikumsstelle Sie noch bei der Unfallversicherung melden. Das Melden unbezahlter Mitarbeitender ist allerdings unkompliziert und oft bereits durch eine generelle Meldung abgedeckt.

8. Anforderungen an den Nachweis

Für ein Pflegepraktikum während des Studiums oder ein Vorpraktikum nach Nr. 3 dient die beigefügte Bescheinigung als Nachweis, die von der Praktikumsstelle ausgefüllt werden muss.

Für eine Tätigkeit nach Nr. 4 dient die beigefügte Bescheinigung samt ergänzenden Dokumenten als Nachweis. Als ergänzende Dokumente sind erforderlich:

- Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde (Berufsausbildung)
- Abschlusszeugnis (Abschluss einer Fachoberschule)
- Zeugnis, Bescheinigung oder Bestätigung der jeweiligen Einrichtung über die Tätigkeit (Freiwilligendienste, berufliche Tätigkeiten)

Sofern die ergänzenden Dokumente über Stempel und Unterschrift verfügen, können Sie die beigefügte Bescheinigung selbst ausfüllen und dabei auf Stempel und Unterschrift bzw. auf digitale Signatur mit Zertifikat verzichten. Andernfalls muss die beigefügte Bescheinigung auch hier von der jeweiligen Einrichtung ausgefüllt werden.

Alle erforderlichen Nachweise müssen **in ein PDF-Dokument zusammengefasst** und per E-Mail an die u.g. Ansprechpartnerin gesendet werden. Bei einer Aufteilung in Teilpraktika müssen alle Nachweise gesammelt eingereicht werden. Unvollständige Nachweise werden nicht bearbeitet.

9. Leistungsverbuchung

Wenn Sie Ihr Pflegepraktikum vollständig absolviert haben oder ein Vorpraktikum nach Nr. 3 oder eine andere pflegerische Tätigkeit nach Nr. 4 vorweisen können, senden Sie bitte alle erforderlichen Nachweise **als ein PDF-Dokument** (siehe Nr. 8) an die u.g. Ansprechpartnerin. Damit die Leistungsverbuchung reibungslos gelingt, ist es wichtig, dass Sie sich anschließend auch bei der Prüfungsanmeldung für dieses Modul anmelden. Ihre Leistung wird dann im folgenden Prüfungszeitraum verbucht. Eine Leistungsverbuchung vor Aufnahme des Studiums ist nicht möglich.

10. Ansprechpartnerin

Wenn Sie Fragen zu den Anforderungen an Praktikumsstelle und Praktikumsstätigkeiten oder zur Anerkennung von Freiwilligendiensten oder anderen pflegerischen Tätigkeiten haben bzw. den Nachweis für das Pflegepraktikum oder eine der Alternativen gem. Punkt 3 und 4 erbringen wollen, wenden Sie sich bitte an die Praxisbeauftragte des Studiengangs Gesundheitswirtschaft:

Prof. Dr. Carolin Köhler

E-Mail: carolin.koehler@hs-kempten.de | Tel: 0831 / 2523-9608

Bescheinigung über Pflegepraktikum, Vorpraktikum oder sonstige Tätigkeiten

Name der Studentin / des Studenten:

Matrikelnummer der Studentin / des Studenten:

Name der Einrichtung:

ggf. Abteilung o.ä.:

Anschrift der Einrichtung:

Ansprechpartner/in der Einrichtung:

E-Mail-Adresse für Rückfragen:

Zeiträume und Stundenumfang des Praktikums bzw. der Tätigkeit:

Einsatzbereiche und Tätigkeiten: